



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 26. September 2012
und zum Bildungsplan vom 26. September 2012

für

Podologin EFZ/Podologe EFZ

Assistante en podologie CFC/Assistant en podologie CFC

Podologa AFC/Podologo AFC

Berufsnummer 82117

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Podologin EFZ/Podologe EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 16. Dezember 2015

erlassen durch den Schweizerischen Podologen-Verband SPV am
6. Januar 2016

aufzufinden unter www.podologie.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	6
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	9
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	10
5	Erfahrungsnote	10
6	Angaben zur Organisation	10
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	10
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	10
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	10
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	10
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	10
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	10
6.7	<i>Archivierung</i>	10
	Inkrafttreten	11
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	12

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2012. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22 der BiVo Podologin/Podologe EFZ.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2012. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil C.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

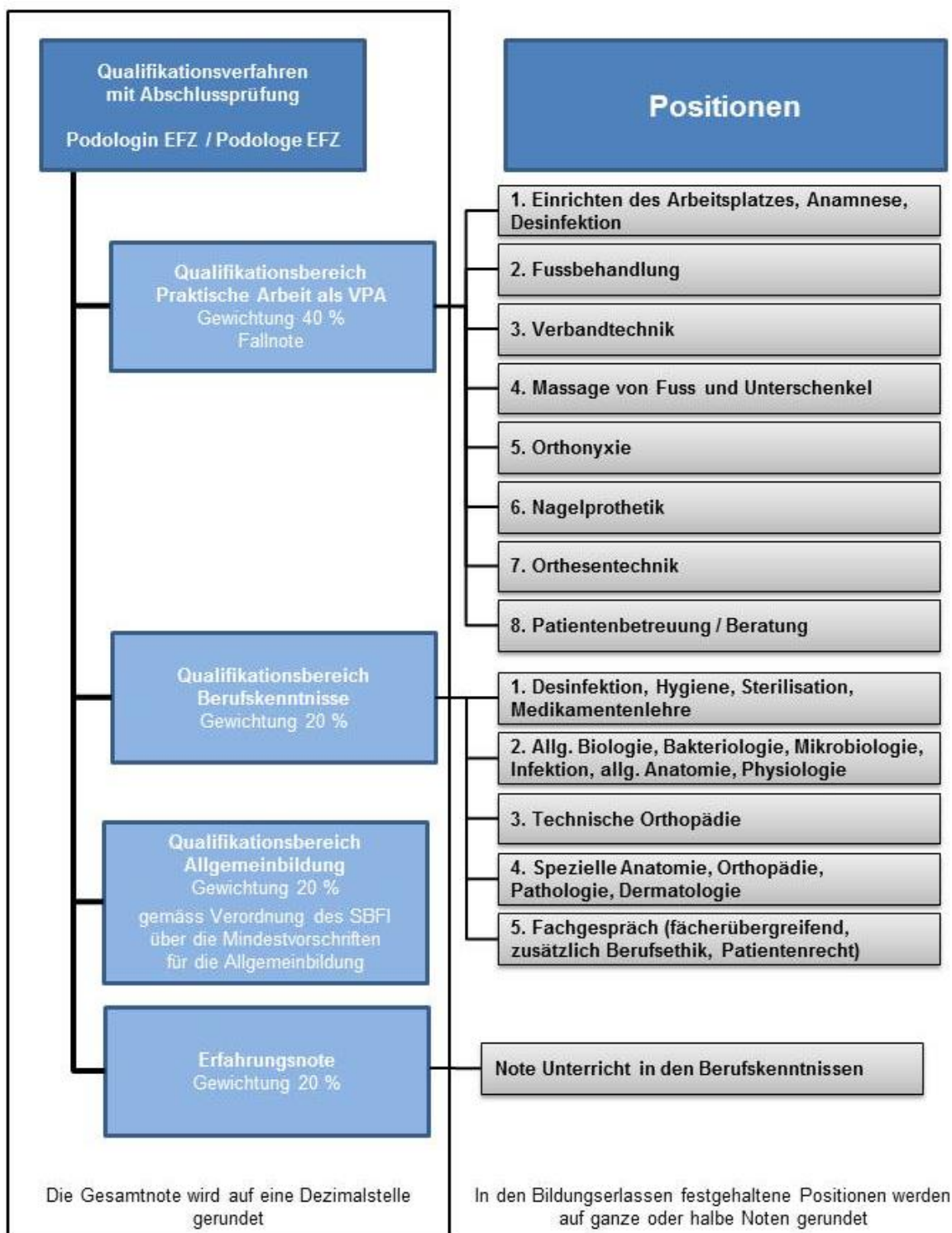
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

Übersicht der Richtziele gemäss Bildungsplan mit Zuordnung zu den entsprechenden Qualifikationsbereichen VPA (vorgegebene praktische Arbeit) und Berufskennnisse:

Richtziel gemäss Bildungsplan	VPA	Berufskennnisse
1. Podologische Befunde		
1.1 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ ist sich bewusst, dass bei der Befunderhebung alle erforderlichen Angaben zu Patientinnen und Patienten, zu ihrer Krankengeschichte und zu ihrer physischen, psychischen sowie sozialen Situation zu erfassen sind.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 1 Pos. 2 Pos. 3 Pos. 4 Pos. 5
1.2 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ ist sich bewusst, dass die Rechte der Patientin / des Patienten, das Berufsgeheimnis und der Datenschutz zu wahren und die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 5
1.3 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ interpretiert insbesondere einfache Diagnosen und ärztliche Verordnungen und setzt sie um.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 1 Pos. 3 Pos. 4 Pos. 5
1.4 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ untersucht bei jeder Befundaufnahme die Haut, die Hautanhangsgebilde, die Zehen und den Vorfuss der Patientin / des Patienten. Dabei werden allgemeine Symptome und podologische klinische Zeichen berücksichtigt.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 3 Pos. 4 Pos. 5
1.5 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ schätzt die individuellen podologischen Behandlungsbedürfnisse der Patientinnen und Patienten ein.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 2
1.6 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ erstellt einfache Behandlungspläne.	Pos. 1 Pos. 8	
2. Behandlung		
2.1 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ behandelt Keratosen unterschiedlichen Ursprungs und unterschiedlicher Lokalisation.	Pos. 2 Pos. 8	
2.2 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ behandelt gesunde und/oder pathologische Nägel.	Pos. 2 Pos. 5 Pos. 6 Pos. 8	
2.3 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ wendet die wichtigsten topischen Heilmittel unter Berücksichtigung der Indikationen und der Kontraindikationen an.	Pos. 2 Pos. 8	Pos. 1 Pos. 5
2.4 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ appliziert einfache Verbands-, Entlastungs- und Zehenorthesenmaterialien.	Pos. 3 Pos. 7 Pos. 8	

Richtziel gemäss Bildungsplan	VPA	Berufskennnisse
2.5 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ wendet zur Förderung des Wohlbefindens Massagen und Fussgymnastik an.	Pos. 4 Pos. 8	Pos. 3 Pos. 4 Pos. 5
2.6 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ erkennt Komplikationen und/oder die Resultate der Behandlung und verweist die Patientin / den Patienten an die adäquate Fachperson.		Pos. 5
2.7 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ erstellt für jede Patientin und jeden Patienten eine Behandlungsdokumentation.	Pos. 1	
2.8 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ hält bei der Behandlung der Patientinnen und Patienten die Grundsätze der Sicherheit, des Wohlbefindens, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Ethik (Leistungsziele betreffend Ethik s. 5.1) ein.	Pos. 8	Pos. 5
3. Einfache podologische Beratung und Gesundheitsförderung		
3.1 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ trägt zur Verhütung von Fussleiden oder Fussbeschwerden bei (Beratung und Aufklärung).	Pos. 8	Pos. 5
3.2 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ berät und informiert die Patientin/den Patienten im Hinblick auf den weiteren Therapieverlauf.	Pos. 1 Pos. 8	Pos. 5
3.3 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ leitet die Patientin / den Patienten bei Massnahmen an, welche die Behandlung unterstützen, und empfiehlt evtl. die nötigen Produkte.	Pos. 1 Pos. 8	
3.4 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ wendet bei der Ausübung des Berufes Methoden zur Verhinderung von Infektionen, zur Dekontamination und zur Desinfektion an.	Pos. 1	Pos. 1 Pos. 5
3.5 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ wendet bei übertragbaren Krankheiten Massnahmen für den Selbstschutz an.	Pos. 1	Pos. 5
4. Organisation des Arbeitsplatzes und der Arbeit		
4.1 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ ist sich der Bedeutung bewusst, welche bei der Berufsausübung der Hygiene, der Genauigkeit und der Effizienz beizumessen ist.		Pos. 1 Pos. 5
4.2 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ plant die Arbeitsabläufe des eigenen Arbeitsalltags.		Pos. 5
4.3 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ trägt die Verantwortung für die hygienische Pflege und den Unterhalt des eigenen Arbeitsplatzes.		Pos. 1 Pos. 5
4.4 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ erledigt die administrativen Aufgaben, die sich aus der eigenen Berufstätigkeit ergeben.		Pos. 5
5. Qualitätssicherung		
5.1 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ respektiert bei der eigenen Arbeit ethische Grundsätze und hält sich an die kantonalen Verordnungen, Rechte und Gesetze.		Pos. 5
5.2 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ wertet die eigenen Behandlungsaktivitäten aus.		Pos. 5

Richtziel gemäss Bildungsplan	VPA	Berufskennnisse
5.3 Die Podologin EFZ / der Podologe EFZ hält sich über medizinische und technische Entwicklungen auf dem Laufenden und setzt das Gelernte in die berufliche Praxis um.		Pos. 5

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

4.1.1 Allgemeine Informationen

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die entsprechenden Richtziele sind auf den Seiten 4 und 5 aufgeführt.

Die VPA dauert 5 Stunden und findet im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule statt. Die entsprechenden Vorgaben sind zu berücksichtigen. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche:

Position	Inhalt	Dauer in Min.
1	Einrichten des Arbeitsplatzes, Anamnese, Desinfektion	60
2	Fussbehandlung	60
3	Verbandtechnik	60
4	Massage von Fuss- und Unterschenkel	30
5	Orthonyxie	30
6	Nagelprothetik	30
7	Orthesentechnik	30
8	Patientenbetreuung / Beratung	---

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.1.2 Prüfungsaufgabe

Das Expertenteam kontrolliert bei Prüfungsbeginn, ob die Kandidatin, der Kandidat über sterile Instrumente für die Behandlung verfügt.

Die Kandidatin, der Kandidat bringt an die VPA seine Tagesplanung mit und legt diese bei Prüfungsbeginn dem Expertenteam vor. Die Tagesplanung dient der Kandidatin, dem Kandidaten als Hilfestellung und wird nicht bewertet.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Pos.	Inhalt	Prüfungsaufgabe
1	Einrichten des Arbeitsplatzes, Anamnese, Desinfektion	Der Tisch muss sauber, hygienisch und praktisch eingerichtet werden. Das Instrumentarium sowie Schleifkörper müssen steril sein. Die adäquaten (situationsgerechten) Materialien müssen vorhanden sein. Die Krankengeschichte muss vollständig aufgenommen werden. Der technische Teil muss der/dem Expertin/Experte gezeigt werden.
2	Fussbehandlung	Die podologische Fussbehandlung beinhaltet die folgenden 4 Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Keratosebehandlung (Clavus) - Hyperkeratose abtragen - Behandlung der Nägel - Behandlung des unguis incarnatus Es müssen 3 von diesen 4 Tätigkeiten gezeigt werden.
3	Verbandtechnik	Die folgenden Verbände müssen gezeigt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Aseptischer Wundverband an einer beliebigen Zehe - Versorgung des eingewachsenen Nagels (Tubegazeverband) - Flacher antiseptischer Wundverband - Hammerzehen / Krallenzehen-Entlastungsverband - Zehenkuppen-Entlastungsverband - Plantarer Entlastungsverband von Druckstellen und / oder Clavus - Hallux valgus Entlastungsverband Alle Entlastungen sowie Abdeckungen der verschiedenen Verbände müssen individuell angepasst und vor Ort zugeschnitten werden.
4	Massage von Fuss und Unterschenkel	Es muss an beiden Füßen eine Fussmassage an der Expertin, dem Experten gezeigt werden.
5	Orthonyxie	Es muss an einem Patientenmodell eine Nagelklebespange appliziert werden. Es sind verschiedene Klebe-Spangenvariationen möglich.
6	Nagelprothetik	Es muss an einem Patientenmodell an einem Grosszehennagel ein Überzug gezeigt werden.
7	Orthesentechnik	Es muss an einem Patientenmodell eine Zehenkeilorthese angefertigt werden.
8	Patientenbetreuung/Beratung	Korrekturer Umgang mit den verschiedenen Patientenmodellen.

Die VPA ist mit der Position 1 zu beginnen. Die Reihenfolge der weiteren Positionen wird im Prüfungsaufgebot festgelegt.

Der Bereich „Desinfektion“ innerhalb der Position 1 wird über die ganze Dauer der VPA bewertet.

Die Bewertung der Position 8 erfolgt während der ganzen Dauer der VPA.

4.1.3 Prüfungsmodelle: Wichtige Hinweise und Anforderungen

Für die VPA müssen geeignete Patientenmodelle durch die/den Kandidatin/Kandidaten rekrutiert werden. Es dürfen mehrere Patientenmodelle für die Absolvierung der VPA eingesetzt werden. Bei einem Modellwechsel werden 5 Minuten Prüfungszeitverlängerung akzeptiert.

- Das Patientenmodell darf keiner Risikogruppe angehören gemäss Definition unter www.podologie.ch, Rubrik Grundbildung.
- Das Patientenmodell muss psychisch und physisch belastbar sein.
- Das Patientenmodell muss für die Anamnese die deutsche Sprache beherrschen.
- Das Patientenmodell muss geschlossene Halbschuhe tragen oder mindestens geschlossene Halbschuhe mitnehmen.
- Podologinnen, Podologen sowie Podologie-Lernende sind als Modelle für die VPA nicht zugelassen.

Die folgenden Anforderungen an das Patientenmodell müssen vorhanden sein und behandelt werden:	
Nägel	Die Nägel müssen mindestens 2 mm gekürzt werden können und dürfen nicht lackiert sein.
Unguis incarnatus oder stark verhornter Nagel	Der Nagel muss mindestens 2 mm gekürzt werden können und <ul style="list-style-type: none"> • eingewachsen sein, so dass sich im Nagelbett eine Furche bildet, • oder der Nagel muss sehr stark verhornt sein, • oder im Nagelfalz muss ein Clavus zu entfernen sein. Der behandelte Nagel kann, sofern keine Kontraindikation vorhanden ist, für die Orthonyxie verwendet werden.
Clavus	Es muss ein gemäss Alkoholtest sichtbares Clavus mit deutlichem Kern zum Entfernen vorhanden sein (Kerntiefe mind. 1 mm). Verschiedene Lokalisationen sind möglich: Dorsal, distal, interdigital, plantar
Hyperkeratose	Es muss eine oder mehrere Hyperkeratose Gesamtfläche in der Grösse von einem Fünfliber (Durchmesser 3 cm) oder eine Gesamtfläche von ca. 2 x 4 cm vorhanden sein. Es muss in der Dicke mindestens 2 mm abgetragen werden.
Teilnagelprothetik	Eine Indikation muss vorhanden sein: Der Nagel muss dünn, und/oder brüchig und/oder gespalten sein. Beim Überzug, TNP, darf ein mykotischer Nagel (mykotisch nur bei Geltechnik) mit einem Wirkstoff / Antizymotikum vorliegen. Keine der folgenden Kontraindikationen dürfen vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none"> - Onycholyse bei einem Infekt - Panaritium - Allergie auf Nagelprothetikmaterial - Viruelle, subunguale verrucae - Melanom

Orthonyxie	<p>Eine Indikation muss vorhanden sein: Unguis incarnatus und/oder Clavus im Nagelfalz und/oder der Nagel muss sehr stark verhornt sein.</p> <p>Keine der folgenden Kontraindikationen dürfen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Onychomykose - Rollnagel - Onychogryphosis - Onychauxis - Onycholyse - Onychoschisis - Psoriasis - Eiter, Granulationsgewebe
Orthosentechnik	<p>Keine der nachfolgenden Kontraindikationen dürfen vorhanden sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbeweglichkeit des Patienten - Dermatomykose - Geschlossene Kompressionsstrümpfe - Zu enge Schuhe - Kontrakte Zehen - Polyneuropathie - Materialallergie - Wunden

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4.5 Stunden. Die entsprechenden Richtziele sind auf den Seiten 4 und 5 aufgeführt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen:

Position	Inhalt	Prüfungsform / Dauer	
		schriftlich	mündlich
1	Desinfektion, Hygiene, Sterilisation, Medikamentenlehre	45 min	
2	Allgemeine Biologie, Bakteriologie, Mikrobiologie, Infektion, allgemeine Anatomie, Physiologie	75 min	
3	Technische Orthopädie	45 min	
4	Spezielle Anatomie, Orthopädie, Pathologie, Dermatologie	75 min	
5	Fachgespräch (Fächerübergreifend, zusätzlich Berufsethik, Patientenrecht)		30 min

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.]

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Podologin EFZ und Podologe EFZ treten am 6. Januar 2016 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Sursee, 6. Januar 2016

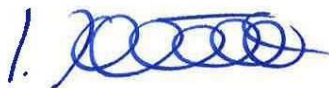
Schweizerischer Podologen-Verband SPV

Die Zentralpräsidentin



.....
Edith Dürrenberger

Die Geschäftsführerin



.....
Isabelle Küttel Bürkler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat im Zirkularverfahren vom 16. Dezember 2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Podologin EFZ und Podologe EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungsraster VPA	Vorlage SPV www.podologie.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Podologin EFZ / Podologe EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Materialliste für die VPA	Vorlage SPV www.podologie.ch